

5 StR 85/12

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 3. Juli 2012 in der Strafsache gegen

wegen Betruges

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 2012

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landge-

richts Görlitz vom 16. September 2011 wird nach § 349

Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu

tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Die von der Revision beanstandete Formulierung (UA S. 37), wonach der

Angeklagte bei der Vorstellung seines Geschäftsmodells jedwede Einsicht in

das begangene Unrecht vermissen ließ, sollte ersichtlich nur den Wert seines

auf den objektiven Geschehensablauf bezogenen Geständnisses relativie-

ren. Dagegen sollte nicht das Verteidigungsverhalten des Angeklagten straf-

schärfend gewertet werden. Dies kommt in den Urteilsgründen hinreichend

deutlich zum Ausdruck.

Basdorf

Raum

Schaal

Dölp

Bellay